

Anlage 7

Freiwillige Vereinbarung über die Natura 2000-Gebiete
„Schlei (2)“
zwischen
dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.
und dem
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Inhalt:

1. Diese Vereinbarung umfasst folgende Natura 2000-Gebiete:

1423 – 491	(VS) Schlei
1422 – 303	Gammellunder See
1423 – 392	Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe
1324 – 391	Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder
1424 – 357	Kiuser Gehege
1425 – 301	Karlsburger Holz
1423 – 391	Idstedtweger Geestlandschaft
1326 – 301	NSG Schwansener See (auch VS)

Die Erhaltungsziele dafür sind im Internet unter www.natura2000-sh.de einzusehen.

Unabhängig davon gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen sowie das Landes- und das Bundesnaturschutzgesetz.

2. Aktivitäten im Gebiet
3. Vorgehen zum Erreichen des Erhaltungszieles
4. Berücksichtigung im Rechtssetzungsverfahren
5. Unterzeichnung
6. Änderung der Vereinbarung

Vor dem Hintergrund der vom schleswig-holsteinischen Landessportfischerverband und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gemeinsam beschlossenen Absichtserklärung und Rahmenvereinbarung wird der im folgenden Text aufgezeigte Status in den genannten Gebieten festgestellt und von beiden Seiten verbindlich akzeptiert.

2. Aktivitäten der Sportfischer im Gebiet mit Ort, Zeit und Zahl:
Die schleswig-holsteinischen Sportfischer – als Freizeitfischer im Gegensatz zu den Berufsfischern – angeln an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht. Das gilt auch für die in dieser Vereinbarung beschriebenen NATURA 2000-Gebiete. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben der geltenden Küstenfischereordnung....
Zu den schleswig-holsteinischen Sportfischern kommen saisonbedingt Touristen, die, wenn sie keinen gültigen Fischereischein besitzen und auch nicht in Schleswig-Holstein wohnen, einen sogenannten „Urlauberfischerschein“ erwerben können und somit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum erhalten.

Der Verein betreibt ... das Fischereirecht am etwa 7 Kilometer weiter westlich gelegenen Gammellunder See. Dieser fast kreisrunde, etwa 8 Hektar große See wird wesentlich schonender bewirtschaftet. Am Südufer befindet sich eine kleine Anglerhütte, an dem eine Bootssteganlage mit 5 Ruderbooten und ein behindertengerechter Angelsteg liegt. Der See kann rundherum vom Ufer aus beangelt werden. Die Mitglieder nehmen dabei auf die Flora und Fauna Rücksicht und meiden sensible Bereiche.

3. Vorgehen zum Erreichen des Erhaltungszieles für die Sportfischer:
Zur Erreichung des Erhaltungszieles werden die schleswig-holsteinischen Sportangler folgende Regeln für die Ausübung der Fischerei mit der Handangel in den NATURA 2000-Gebieten an der Ostseeküste einhalten und Gäste mit Hilfe von geeigneten Kommunikationsmitteln (u. a. durch aufgestellte Informationstafeln am Strand, Flyer, persönliche Gespräche) dazu auffordern.
 1. Die Brandungsangler halten einen Abstand von mindestens 30 Metern zueinander ein.
 2. Dass Angler keinen Müll in der Landschaft hinterlassen, gehört zu ihrem Selbstverständnis. Sollten sie dennoch (angespülte) Hinterlassenschaften der Fischereiausübung finden, nehmen sie sie mit und entsorgen sie ordnungsgemäß. Bei umweltschädlichem Verhalten beobachtete Angler werden direkt angesprochen bzw. dem zugehörigem Verein oder der Fischereiaufsicht gemeldet.
 3. Bei erkannten größeren Vogelansammlungen wird der Angelplatz so weit wie möglich von diesen weg verlegt. Eine Annäherung mit Angelbooten sollte vermieden und das Durchfahren auf das nautisch absolut notwendige Maß beschränkt werden.
 4. Beim Gemeinschaftsangeln achtet der Veranstalter darauf, dass die hier getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden.
 5. Der Landessportfischerverband wird mit allen seinen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Beachtung der oben aufgeführten Verhaltensregeln umsetzen. Dies reicht von der Integration dieser Vereinbarungen in die Ausbildung bis hin zur Empfehlung an seine Vereine auf Ausschluss eines fischwaidmännisch fortgesetzt uneinsichtig handelnden Mitgliedes.

Im Übrigen gilt: Alle Mitglieder der im Landessportfischerverband organisierten Vereine setzen sich in den NATURA 2000-Gebieten – neben der nachhaltigen Wahrnehmung der Hegepflicht des Landesfischereigesetzes – an den schleswig-holsteinischen Binnengewässern insbesondere ein für:

1. Jeder macht sich mit den ortsspezifischen NATURA 2000-Schutzziele vertraut,
2. die Bestimmung eines vereinsinternen NATURA 2000-Ansprechpartners,
3. die Ausarbeitung von vereinspezifischen Unterstützungsstrategien,
4. die Bekanntmachung der ausgewählten Aktivitäten bei sämtlichen Mitgliedern,
5. die Integration der Jugendarbeit in die NATURA 2000-Notwendigkeiten,
6. die seespezifische Ausarbeitung von Informationsschriften,
7. das Aufstellen und die Beaufsichtigung von Aufklärungstafeln an exponierten Orten,
8. die Präsentation der Vereinsaktivitäten auf regionalen Veranstaltungen,
9. die Kontrolle und Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen,

10. die kontinuierliche Überprüfung und Fortentwicklung der vereins- und see-spezifischen Maßnahmen,
 11. die Einbeziehung der Fischereiaufsicht auf die spezifischen Bedürfnisse der NATURA 2000-Ziele wie z. B.
 - a) Einhaltung der Rückzugsräume an Uferstreifen,
 - b) Aufrechterhaltung der Ungestörtheit von Brut- und Setzgebieten,
 - c) Beachtung der Laichgebiete durch unerfahrene Besucher,
 - d) Abstand zu Vogelansammlungen wahren,
 - e) Dokumentation problematischer Handlungsweisen.
4. Berücksichtigung im Rechtssetzungsverfahren:
Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird diese Freiwillige Vereinbarung bei der Durchführung eines Rechtssetzungsverfahrens zur Ausweisung der Gebiete als Naturschutzgebiet inhaltlich bereits im ersten Verordnungsentwurf einbringen.
5. Unterzeichnung:
Diese Vereinbarung wurde unter Mitwirkung des Arbeitskreises NATURA 2000 des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geschlossen.
6. Änderung der Vereinbarung
Änderungen bedürfen der Schriftform.
Die Laufzeit kann – über die jetzt vereinbarte hinaus – verlängert werden.